

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Winnenden

Präambel

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Winnenden setzt sich neben der Erfüllung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben zum Ziel, mit den im Rahmen seiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen zur Verbesserung von Strukturen und Prozessen des Verwaltungshandelns beizutragen und den Gemeinderat und die Verwaltungsspitze bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Neben der Betrachtung und Bewertung von Vergangenen wird daher der Fokus auch auf eine prüfungsnahe und begleitende Beratung der Verwaltung gelegt.

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Winnenden hat nach § 109 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 Absatz 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach den §§ 110, 111 und 112 Absatz 1 GemO folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadtverwaltung Winnenden.
 2. Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt und der eingerichteten Sonder- und Treuhandvermögen.
 3. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei ihren Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse.
 4. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen, bei den Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden mit Beschluss dieser Rechnungsprüfungsordnung vom Gemeinderat gemäß § 112 Absatz 2 GemO folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Hierzu gehört insbesondere auch die rechtzeitige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Erstellung und Überarbeitung von Dienstanweisungen und Richtlinien im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, im Bereich des Vergabewesens und zu anderen wesentlichen Änderungen und Neueinrichtungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art.

2. Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Die Art und die Form der Beteiligung im Vorfeld von Vergabeentscheidungen werden durch den Oberbürgermeister im Wege einer gesonderten Vergabedienstanweisung festgelegt.
3. Die Durchführung einer jährlichen Kassenprüfung bei den von der Stadtkasse wahrgenommenen fremden Kassengeschäften des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und des Zweckverbands Abwasserklärwerk Buchenbachtal.
4. Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist mit folgender Maßgabe: Nachdem der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bei den Stadtwerken Winnenden GmbH aktuell als weiterer Geschäftsführer eingesetzt ist, wird die Übertragung der Betätigungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt für den Zeitraum der gemeinsamen Wahrnehmung beider Funktionen ausgesetzt.
5. Die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
6. Die Prüfungen der Jahresabschlüsse und Kassenprüfungen von Vereinen und sonstigen Einrichtungen, soweit und sofern dies in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder auf Grund anderer vertraglicher Regelungen vorgesehen ist (derzeit: Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e. V., Verein „Attraktives Winnenden“ e. V., Volkshochschule Winnenden/Leutenbach/Schwaikheim e. V. und Personalratskasse der Stadt Winnenden).
7. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen Dritter (Europäische Union, Bund, Land, Kreis ...), sofern und soweit diese durch gesetzliche Regelungen oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben sind.
8. Die Beratung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der sonstigen Einrichtungen der Stadt im Vorfeld von Entscheidungen (auch im Rahmen einer Beteiligung in Arbeitsgruppen), soweit diese mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben und der Zielsetzung der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Die Grenzen der Verantwortlichkeit zwischen Sachentscheidung und Prüfung sind dabei zu wahren.
9. Die Mitwirkung als Mitglied in der Stellenbewertungskommission der Stadt zur Bewertung der Dienstposten und der Stellen städtischer Mitarbeiter/innen.
10. Die Visakontrolle von Auszahlungen bei Abrechnung von Bauvorhaben der Stadt, sofern die Schlussrechnungssumme der jeweiligen Baumaßnahme 50.000 € netto ohne Mehrwertsteuer übersteigt (Prüfung vor dem Kassenvollzug). Die Visakontrolle erstreckt sich auch auf die Abrechnung von Bauvorhaben der Stadtwerke, sofern und soweit eine gemeinsame Beauftragung und Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Stadt im Massensplittverfahren durchgeführt wird. Hierzu hat die Stadt mit den Stadtwerken eine vertragliche Regelung zu treffen.
11. Das Rechnungsprüfungsamt koordiniert die verwaltungsinterne Abwicklung und Beantwortung von Prüfungsbemerkungen anlässlich von durchgeführten Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt im Rahmen der gesetzlichen (ggf. auch satzungsrechtlichen oder vertragsrechtlichen) Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen, einschließlich dem hierfür erforderlichen Personaleinsatz. Die Prüfungshandlungen können dabei (mit Ausnahme von Kassenbestandsaufnahmen) unter Berücksichtigung der Risikoaspekte des jeweiligen Prüfungsgebietes auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt werden. Die begleitende Prüfung (Prüfung nach dem Kassenvollzug) bildet dabei die Regel. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts ist befugt, im Einzelfall abweichend hiervon im Benehmen mit dem Oberbürgermeister aus besonderen Gründen zeitlich befristet eine generelle Prüfung vor dem Kassenvollzug (Visakontrolle) vorzusehen. Das Nähere hierzu ist im Wege einer gesonderten Dienstanweisung zu regeln.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt können vom Oberbürgermeister aus besonderem Anlass erforderliche, zeitlich und dem Umfang nach begrenzte, Prüfungsaufträge erteilt, bzw. Aufträge zur Stellungnahme zugeleitet werden, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Gemeinderat gewählt. Die Prüferinnen und Prüfer werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein, so dass eine unabhängige, kontinuierliche und umfassende Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sichergestellt ist.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes, vorbehaltlich der Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter. Die Leitung stellt die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Prüfungspläne auf und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die jeweils abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sachverständige Dritte zur Unterstützung hinzuziehen, bzw. mit der Durchführung von Prüfungsaufgaben betrauen. Den Dritten können dieselben Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (siehe § 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung) eingeräumt werden.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann sich das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfer – IDR) ausrichten.

§ 4 Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt mit den zu prüfenden Stellen in der Regel unmittelbar. Bei Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist der Weg über den Oberbürgermeister und/oder die jeweiligen Dezenten zu wählen.
- (2) Die Leitungen der jeweils zu prüfenden Stellen sind von bevorstehenden Prüfungen zu unterrichten, sofern und soweit es sich nicht nur um laufende oder regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt oder eine vorherige Unterrichtung dem Prüfungszweck entgegensteht.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen ist in der Regel ein Abschlußdokument in Form eines Berichts, eines Prüfungsschreibens oder eines Prüfvermerkes zu fertigen und den Beteiligten zuzuleiten. Über Form und Inhalt entscheidet die Prüferin, bzw. der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Abschlussdokumente sind von der Prüferin, bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind mit der Leitung der geprüften Stelle und den an der Prüfung Beteiligten vor Abschluss der Prüfung zu besprechen und Prüfungsanstände möglichst bereits im Prüfungsverfahren auszuräumen. Sofern bei grundlegenden oder bedeutsamen Vorgängen erforderlich, ist eine Schlussbesprechung unter Beteiligung des Oberbürgermeisters und/oder dem/den jeweiligen Dezenten anzuberaumen.
- (5) Über wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen und durchgeführte Schwerpunktprüfungen ist ein förmlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der über den Oberbürgermeister den Dezenten und den Leitungen der zu prüfenden Stellen zur Kenntnisnahme und zur weiteren Bearbeitung, bzw. Erledigung zugeleitet wird. Die Prüfberichte sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gegenzuzeichnen.
- (6) Für den Fall, dass die Prüfungsergebnisse Auswirkungen auf andere Stellen innerhalb der Verwaltung entfalten oder stellenübergreifende Bedeutung haben, sind die jeweiligen Stellen in geeigneter Weise, ggf. über eine Mehrfertigung des Prüfberichtes oder auszugsweise hiervon, zu unterrichten.
- (7) Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes ist von den geprüften Stellen zu aufgeworfenen Prüfungsfragen, Prüfungsfeststellungen und Prüfungsempfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist so eingehend zu fassen, dass eine abschließende Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt möglich ist. Die Stellung-

nahme ist von dem für den jeweiligen Vorgang Verantwortlichen zu unterzeichnen; bei Prüfberichten nach Absatz (5) von der jeweiligen Leitung der geprüften Stelle.

- (8) Falls Prüfungsfeststellungen nicht ausgeräumt werden können sowie bei gegensätzlichen Standpunkten zur Umsetzung von Prüfungsempfehlungen entscheidet der Oberbürgermeister über das weitere Vorgehen.
- (9) Prüfungsberichte über Kassenprüfungen der Gemeindekasse, der Sonderkassen und der fremden Kassengeschäfte sind über den Kassenverwalter dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt zuzuleiten. Stellungnahmen an das Rechnungsprüfungsamt zu etwaigen Prüfungsbemerkungen aus den Kassenprüfungen sind vom Fachbediensteten für das Finanzwesen zu unterzeichnen. Gleiches gilt bei der Kassenprüfung von Zahlstellen, sofern wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus den Kassenprüfungen ist im Übrigen der Oberbürgermeister zeitnah zu unterrichten.
- (10) Werden im Rahmen der Prüfung Fälle strafbarer Handlungen, Dienstpflichtverletzungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt oder bei begründetem Verdacht auf solche, ist regelmäßig unverzüglich der Oberbürgermeister, der zuständige Dezernent und bei finanziell relevanten Vorgängen der Fachbedienstete für das Finanzwesen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister entscheidet über das weitere Vorgehen. Vorstehendes gilt nicht, sofern und soweit die Unterrichtung eine ungestörte Sachverhaltsaufklärung gefährdet oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten der Stadt erforderlich ist.
- (11) Für den Geschäftsverkehr mit zu prüfenden Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, seiner Eigenbetriebe und seiner Sondervermögen sind ggf. vorhandene besondere Vereinbarungen, bzw. Regelungen zu beachten. Im Übrigen wird sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen in Absatz (1) bis (10) verfahren.
- (12) Die von der Gemeindeprüfungsanstalt im Zuge einer überörtlichen Prüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen werden vom Rechnungsprüfungsamt an die jeweils geprüften Stellen zur Beantwortung weiter geleitet. Auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen wird vom Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit den jeweiligen Ämtern ein Erwidernsschreiben an die Gemeindeprüfungsanstalt vorbereitet; zur Unterschrift durch den Oberbürgermeister. Für den Inhalt der Stellungnahmen bleiben die jeweiligen Ämter verantwortlich. Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet die städtischen Gremien über den Fortgang, bzw. den Abschluss des Prüfverfahrens durch das Regierungspräsidium und erstellt zur Information eine Sitzungsvorlage über die wesentlichen Prüfungsergebnisse und der hieraus resultierenden Maßnahmen.

§ 5 Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die städtischen Stellen haben ihnen bekannt gewordene finanziell relevante strafbare Handlungen, wie bspw. Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Veruntreuung, Sachbeschädigung, Betrug, Korruption, dem Rechnungsprüfungsamt un-

verzüglich in schriftlicher Form unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht auf solche Fälle, bei größeren Kassenfehlbeträgen über 500 € sowie bei sonstigen finanziellen Unregelmäßigkeiten. Anderweitig geregelte Unterrichtungspflichten bleiben unberührt.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Rahmen der Sitzungseinladungen der städtischen Gremien sämtliche Sitzungsvorlagen (Tagesordnungen, Anträge und Anfragen) zuzuleiten. Gleichmaßen eine Ausfertigung der Sitzungsniederschriften nach deren Erstellung.
- (3) Vor dem Erlass von Satzungen, Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, die Erhebung von Gebühren und Abgaben und das Vergabewesen berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vorab Gelegenheit zu geben, aus Sicht der Prüfung Stellung zu nehmen. Gleiches gilt bei geplanten organisatorischen Änderungen/Umstellungen auf diesen Gebieten; auch hinsichtlich dem Einsatz entsprechender ADV-Verfahren. Sofern für diese ADV-Verfahren von den verantwortlichen Stellen Programmtests und/oder Programmfreigaben erfolgt sind oder der GPA nach § 114 a GemO prüfpflichtige Programme gemeldet wurden, ist das Rechnungsprüfungsamt hiervon in Schriftform unter Vorlage einer Verfahrensbeschreibung zu unterrichten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist eine Auflistung über die bei der Stadt eingerichteten Zahlstellen zu übergeben. Die Auflistung ist bei Änderungen fortzuschreiben und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt ist eine Aufstellung der zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln Befugten und der im Rahmen der Finanzbuchhaltung anordnungs- und zeichnungsberechtigten Personen der jeweiligen Ämter zur Verfügung zu stellen, einschließlich Mitteilung bei entsprechenden Änderungen. Gleichmaßen eine Aufstellung der in der Finanzbuchhaltung berechtigten Mitarbeiter unter Angabe der jeweils eingerichteten Berechtigungen; nach Art und Umfang gegliedert.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die von der Verwaltung abgeschlossenen Sponsoringverträge unverzüglich nach Abschluss in Form einer Kopie oder im PDF-Format zur Verfügung zu stellen, damit die Unterrichtung des Gemeinderats im Rahmen des Schlussberichts vorbereitet werden kann.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt ist von der Stadtkasse eine monatliche Auflistung der auf Giro- und Geldmarktkonten vorhandenen Kassenmittel einschließlich vorhandener Geldanlagen und in Anspruch genommener Kassenkreditmittel getrennt nach Konten und Geldanlagen (einschließlich Anlagezinssatz) zur Verfügung zu stellen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist von einem bevorstehenden Wechsel in der Kassenverwaltung so rechtzeitig vorab zu unterrichten, dass eine Kassenprüfung durchgeführt werden kann.

- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und Rechenschaftsberichte, einschließlich der jeweiligen Prüfberichte der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, zeitnah nach Aufstellung zur Verfügung zu stellen.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden und der staatlichen Prüfungseinrichtungen sowie Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern und sonstigen Sachverständigen in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten zeitnah nach Eingang zur Information zuzuleiten, soweit sie Bereiche betreffen, die der örtlichen Prüfung unterliegen.
- (11) Städtische Stellen können beantragen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen beratend tätig wird. Über die Beratung an sich und die Art und den Umfang der Beratung entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (12) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche für die Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben erforderlichen Unterlagen in prüffähiger Form so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung erfolgen kann.

§ 6 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Den Prüferinnen und Prüfern sind alle Unterlagen und Akten, einschließlich Personalakten, bzw. personenbezogene Daten, deren Inhalt im Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Ihnen sind alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben für erforderlich halten. Dabei können bei Bedarf auch Auskünfte, Unterlagen und Akten direkt über die von der Stadt beauftragten Dritte, wie bspw. Ingenieur- oder Architekturbüros, Gutachter, Steuerberater ... eingeholt werden. Über die Erforderlichkeit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen allein die jeweilige Prüferin, bzw. der jeweilige Prüfer; vorbehaltlich allgemeiner Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Den Prüferinnen und Prüfern ist der Zutritt zu allen Grundstücken und Diensträumen zu gewähren, soweit dies für die Prüfung von Bedeutung sein kann. Ihnen ist bei Bedarf der Zugriff auf alle in den Diensträumen vorhandenen Behältnisse, Schränke und ähnlichem zu ermöglichen. Die Prüfenden sind berechtigt, im Rahmen der Prüfung von Bauabrechnungen die Baustellen und/oder Bauwerke zu betreten und ihre Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen des Ältestenrats.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit im Zuge von Prüfungen Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden.

- (5) Das Prüfungsrecht wird unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen in seinen Diensträumen oder Vorort wahr. Bei Prüfungen Vorort sind bei Bedarf die erforderlichen Räume und Sachmittel durch die zu prüfenden Stellen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes ist ein lesender Zugriff, möglichst in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes, einzuräumen. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes dauerhaft einzurichten.
- (8) Bei Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist, ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass dem Rechnungsprüfungsamt zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind.
- (9) Bei der Bewilligung finanzieller Leistungen an Dritte, deren sachgemäße Verwendung der Stadt gegenüber nachzuweisen ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Bewilligung Einsichts- und Prüfrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.
- (10) Das Prüfungsamt ist berechtigt, nach eigenem Ermessen an interkommunalen Arbeitsgruppen teilzunehmen, die dem Erfahrungsaustausch zur Prüfungsmethodik und zu praxisrelevanten Themen dienen.

§ 7 Jahresabschlussprüfungen; Prüfung Gesamtabschluss; Schlussbericht

- (1) Die Jahresabschlüsse und der Gesamtabschluss der Stadt, der Eigenbetriebe und der Sondervermögen der Stadt samt zugehöriger Bestandteile und Anlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach deren Aufstellung zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen zuständig. Die Abschlüsse sind vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Abschlüsse, soweit Vorgänge nicht bereits im Jahresverlauf geprüft worden sind.
- (3) Für den Fall, dass im Zuge der Prüfung der Abschlüsse Änderungen an den Abschlussunterlagen vorzunehmen sind, sind diese von der Verwaltung neu aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt, soweit erforderlich, erneut zu prüfen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse und des Gesamtabschlusses ist vom Rechnungsprüfungsamt ein Schlussbericht zu fertigen, in dem die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen zusam-

menzufassen sind. Die Entscheidung über die Aufnahme von Prüfungsergebnissen in den Schlussbericht und die inhaltliche Gestaltung obliegen der Leitung der Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schlussbericht ist von der Leitung des Rechnungsprüfungsamts zu unterzeichnen und dem Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Abschlüsse vorzulegen. Im Zuge des Schlussberichtes ist der Gemeinderat über die von der Verwaltung abgeschlossenen Sponsoringverträge zu unterrichten

- (5) Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von Vereinen und sonstigen Einrichtungen finden die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit und sofern keine spezifischen anderweitigen Regelungen in der jeweiligen Satzung, im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder vertraglich vorgesehen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.04.1972 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Winnenden, den 10.04.2019



OB Hartmut Holzwarth